

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „POLYCHLORIERTE DIBENZODIOXINE“

Wiss. Besch. Daniel Benrath, Düsseldorf*

„Polychlorierte Dibenzodioxine“

THEMATIK	Schuldrecht, Deliktsrecht, Zurechnung, Recht am eingerichteten und ausgeübten Unternehmen, Kaufgewährleistungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (BGB, ProdHaftG)

■ SACHVERHALT

V vertreibt Futtermittel für Geflügel. Er kauft sie bei verschiedenen Futtermittelherstellern ein, sammelt sie in einem Lager in der Nähe von Düsseldorf und liefert sie dann direkt weiter an

* Der *Verfasser* ist wissenschaftlicher Beschäftigter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Prof. Dr. *Christian Kersting*, LL.M. [Yale]). Eine Abwandlung des Falles (ohne LFGB) wurde als 2-stündige Übungsklausur im Sommersemester 2012 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gestellt.

Geflügelbauern im gesamten Rheinland, unter anderem auch an K, der Eier in Bodenhaltung produziert.

Bei regelmäßigen Stichproben stellte sich heraus, dass Teile der Futtermittel bei V eine Dioxinbelastung aufwiesen, die den gesetzlich erlaubten Grenzwert für Dioxine als unerwünschte Stoffe in Futtermitteln um mehr als 1000 % überschritten. V informierte umgehend die zuständige Behörde und seine Abnehmer. Daraufhin wurden der Vertrieb des V und die Höfe der Abnehmer, auch der Hof des K, durch die zuständige Behörde rechtmäßig gesperrt.

Weitere Untersuchungen ergaben, dass der Futtermittelhersteller H, der V schon seit Jahren reibungslos versorgt hatte, aus Versehen zur industriellen Verwendung vorgesehene Fette bei der Herstellung benutzt und dadurch stark dioxinbelastetes Futter hergestellt hatte, das auch an V geliefert wurde. Die belasteten Lieferungen konnten identifiziert und nachvollzogen werden. Ein Teil dieser Lieferungen war gegen Zahlung von 1.000 EUR auch an K gegangen, der zum Zeitpunkt der Warnung bereits das betroffene Futter an einen Teil seiner Legehennen verfüttert hatte. Diese Hennen musste K aufgrund der erhöhten Dioxinbelastung schlachten lassen und sie konnten nicht weiter verwertet werden.

K entstand durch die mehrtägige Schließung seines Hofes ein Schaden von 13.000 EUR. Die Ersatzbeschaffung für die geschlachteten Hennen kostete 6.000 EUR. K findet, dass er unmöglich allein auf allen Kosten sitzen bleiben dürfe. Vor allem der Hersteller sei doch zentral dafür verantwortlich, dass die von ihm produzierten Futtermittel den rechtlichen Sicherheitsstandards entsprechen.

Was kann K von V und H verlangen?

Bearbeiterhinweis: Zu prüfen ist ausschließlich das deutsche Recht. Aus dem LFGB sind allein die angegebenen §§ zu berücksichtigen. Prüfen Sie auch Ansprüche, die K durch die Ausübung eines Gestaltungsrechts begründen kann!

Auszug aus dem LFGB:

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. vorbehaltlich des Absatzes 2 bei Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen,

...

4.

a) bei Futtermitteln

aa) den Schutz von Tieren durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die tierische Gesundheit sicherzustellen,

bb) ...

b) durch Futtermittel die tierische Erzeugung so zu fördern, dass

aa) die Leistungsfähigkeit der Nutztiere erhalten und verbessert wird und

bb) die von Nutztieren gewonnenen Lebensmittel und sonstigen Produkte den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, auch im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, entsprechen.

(1 a) ...

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Schutz der menschlichen Gesundheit im privaten häuslichen Bereich durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr, die von Erzeugnissen ausgeht oder ausgehen kann, sicherzustellen, soweit dies in diesem Gesetz angeordnet ist.

...

§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

...

17. unerwünschte Stoffe: Stoffe – außer Tierseuchenenerregern –, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und

a) als Rückstände in von Nutztieren gewonnenen Lebensmitteln oder sonstigen Produkten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen ...

...

können,

...

§ 17 Verbote

(1) Es ist verboten, Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verfütterung die von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren für andere gewonnenen Lebensmittel

1. die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können,
2. für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind